

Geschäftsverzeichnissnr. 1059
Urteil Nr. 11/98 vom 11. Februar 1998

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 24. Juli 1996 zur Festlegung der Rechtsstellung der nicht-professionellen Sportler, erhoben von der VoE Koninklijke Belgische Voetbalbond und der VoE Koninklijke Sportklub Tongeren.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, J. Delruelle, H. Coremans, A. Arts und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 25. Februar 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 26. Februar 1997 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben die VoE Koninklijke Belgische Voetbalbond, mit Vereinigungssitz in 1020 Brüssel, Houba de Strooperlaan 145, und die VoE Koninklijke Sportklub Tongeren, mit Vereinigungssitz in 3700 Tongern, Kastanjewal 53, Klage auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 24. Juli 1996 zur Festlegung der Rechtsstellung der nichtprofessionellen Sportler (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 12. September 1996).

Die klagenden Parteien haben ebenfalls die völlige oder teilweise einstweilige Aufhebung des vorgenannten Dekrets beantragt. Mit Urteil Nr. 28/97 vom 6. Mai 1997 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 14. Juni 1997) hat der Hof die Klage auf einstweilige Aufhebung zurückgewiesen.

## II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 26. Februar 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 14. März 1997.

Durch Anordnung vom 26. Mai 1997 hat der Vorsitzende L. De Grève die für die Einreichung eines Schriftsatzes vorgesehene Frist auf zwanzig Tage verkürzt.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 26. Mai 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert; mit denselben Briefen wurde die Anordnung vom 26. Mai 1997 zur Verkürzung der für die Einreichung eines Schriftsatzes vorgesehenen Frist notifiziert.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Flämischen Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brüssel, mit am 16. Juni 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, mit am 16. Juni 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, Surllet de Chokierplein 15-17, 1000 Brüssel, die mit Brief vom 19. Juni 1997 ihren mit am 23. April 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief eingereichten Schriftsatz bestätigt hat.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 23. Juni 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, mit am 18. Juli 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- den klagenden Parteien, mit am 23. Juli 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 25. Juni 1997 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 25. Februar 1998 verlängert.

Durch Anordnung vom 30. Oktober 1997 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 26. November 1997 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 31. Oktober 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 26. November 1997

- erschienen

- . RA D. Lindemans, in Brüssel zugelassen, und RA J. Scheepers, in Tongern zugelassen, für die klagenden Parteien,

- . RA B. Staelens, in Brügge zugelassen, und RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,

- . RA P. Peeters, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- . RA M. Uyttendaele, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,

- haben die referierenden Richter A. Arts und J. Delruelle Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen*

Das Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 24. Juli 1996 zur Festlegung der Rechtsstellung der nichtprofessionellen Sportler regelt bestimmte Aspekte der Beziehung zwischen dem nichtprofessionellen Sportler und dem Sportverein und -verband, dem er angehört. Es sieht insbesondere die sogenannte « Freiheitsregelung » vor und umgibt diese mit einigen Garantien.

Das angefochtene Dekret übernimmt die grundsätzliche Regelung des Dekrets vom 25. Februar 1975 zur Festlegung der Rechtsstellung der nichtentlohten Sportler, das die lebenslange Bindung des Sportlers an seinen Verein aufhebt.

Es ist auf jeden nichtprofessionellen Sportler anwendbar, der sich auf eine Sportveranstaltung vorbereitet oder daran teilnimmt und dafür keinen Arbeitsvertrag im Rahmen des Gesetzes vom 24. Februar 1978 über den Arbeitsvertrag für entlohnte Sportler abgeschlossen hat.

Der « Freiheitsregelung » zufolge hat jeder nichtprofessionelle Sportler das Recht, den Mitgliedschaftsvertrag mit seinem Sportverein jährlich zu kündigen, ohne daß aufgrund der Kündigung oder gekoppelt an den Übergang zu einem anderen Sportverein irgendeine Entschädigung geleistet werden darf.

Das Dekret sieht Garantien für die « Freiheitsregelung » vor. Klauseln, die - im Widerspruch zum Dekret oder seinen Durchführungserlassen - dazu dienen, die Rechte des nichtprofessionellen Sportlers zu beschneiden oder ihm schwerere Verpflichtungen aufzuerlegen, sind ebenso wie Wettbewerbsverbotsklauseln und Schiedsklauseln nichtig.

Das Dekret enthält des weiteren ausführliche Kontroll- und Strafmaßnahmen.

#### IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

*Hinsichtlich der Zulässigkeit*

*In bezug auf die Prozeßfähigkeit der klagenden Parteien*

*Schriftsatz der Flämischen Regierung*

A.1. Durch sein Urteil Nr. 28/97 vom 6. Mai 1997 habe der Hof die Klage auf einstweilige Aufhebung für unzulässig erklärt, insofern sie durch die zweite klagende Partei eingereicht worden sei, da diese als Vereinigung ohne Erwerbszweck den Bedingungen bezüglich der Veröffentlichung im Sinne des Gesetzes vom 27. Juni 1921 über die Vereinigungen ohne Erwerbszweck (VoE) nicht entspreche.

Die zweite klagende Partei entspreche immer noch nicht den Vorschriften von Artikel 9 des vorgenannten VoE-Gesetzes. Allerdings habe diese Partei beim *Belgischen Staatsblatt* mit einem Brief vom 16. April 1997 beantragt, das Mandat von zwölf von insgesamt achtzehn Verwaltungsratsmitgliedern, die auf der Generalversammlung vom 30. Juni 1994 anwesend gewesen seien, zu veröffentlichen.

Die zweite klagende Partei habe nicht die erforderliche Beflissenheit im Hinblick auf die Veröffentlichung gezeigt. Innerhalb der für das Einreichen einer zulässigen Klage vorgesehenen Frist seien nicht die wesentlichen Bedingungen erfüllt worden, damit die Vereinigung ihre Rechtspersönlichkeit gegenüber Dritten geltend machen könne. Die Klage der zweiten klagenden Partei sei und bleibe unzulässig.

*Schriftsatz des Ministerrats*

A.2. Die klagenden Parteien müßten beweisen, daß den Bekanntmachungsbedingungen der Artikel 3, 9, 10 und 11 des Gesetzes vom 27. Juni 1921 entsprochen worden sei. Solange sie dies nicht täten, könnten sie sich nicht auf ihre Rechtspersönlichkeit berufen und nicht gerichtlich vorgehen.

Der Ministerrat sei nicht darüber informiert worden, daß die Bekanntmachung der Verwaltungsratsmitglieder der zweiten klagenden Partei fürs erste erfolgt sein sollte.

Die klagenden Parteien würden ebensowenig den Forderungen gerecht, um als faktische Vereinigung vor dem Hof einen Prozeß zu führen.

*Erwiderungsschriftsatz der klagenden Parteien*

A.3.1. Die Flämische Regierung scheine nicht mehr auf der Prozeßfähigkeit der ersten klagenden Partei zu

beharren, da lediglich die Unzulässigkeit der Klage der zweiten klagenden Partei angeführt werde.

Der Ministerrat verweise einerseits auf das Urteil Nr. 28/97 vom 6. Mai 1997 und bringe keine Kritik vor, insofern die Klage der ersten klagenden Partei für zulässig erklärt werde, halte jedoch andererseits die Einrede aufrecht, da nicht erwiesen sei, daß alle Veröffentlichungsbedingungen erfüllt seien.

Aus den im Rahmen des Verfahrens auf einstweilige Aufhebung eingereichten Unterlagen gehe hervor, daß alle Bedingungen erfüllt seien.

A.3.2. Was die Prozeßfähigkeit der zweiten klagenden Partei betreffe, könne auf die Veröffentlichung des Beschlusses der Generalversammlung vom 30. Juni 1994 zur Ernennung der Verwaltungsratsmitglieder, die den Beschluß zur Einreichung der Klage getroffen hätten, in den Beilagen zum *Belgischen Staatsblatt* vom 26. Juni 1997 verwiesen werden.

Gemäß dem Kassationshof (Urteil vom 6. November 1992, A.C., 1992-1993, Nr. 78) ermögliche die Nichteinhaltung der Veröffentlichungsbedingungen lediglich eine aufschiebende Einrede und könne die Vereinigung sich wieder auf ihre Rechtspersönlichkeit berufen, sobald die Situation in Ordnung gebracht worden sei, im vorliegenden Fall im Laufe des Verfahrens.

Die Flämische Regierung sei zu Unrecht der Meinung, die Vereinigung müsse « die notwendige Beflissenheit » im Hinblick auf die Veröffentlichung an den Tag legen. Sie verliere aus den Augen, daß die Bereinigung der Lage sich erst aufzwingen, sobald die in Artikel 26 des VoE-Gesetzes vorgesehene Einrede im Rahmen eines Verfahrens geltend gemacht werde.

Schließlich sei es sehr zweifelhaft, ob eine Behörde als ein « Dritter » im Sinne von Artikel 26 des VoE-Gesetzes anzusehen sei.

#### *In bezug auf das Interesse der klagenden Parteien*

##### *Klageschrift*

A.4.1. Die VoE Koninklijke Belgische Voetbalbond, erste klagende Partei, habe Artikel 3 ihrer Satzung zufolge als Ziel « die Organisation und die Verbreitung des Fußballs in allen Formen ».

Als Sportverband müsse der Fußballbund die « freie Wahl der Mitgliedschaft in einem neuen Sportverein durch den nichtprofessionellen Sportler respektieren » (Artikel 3 § 1 letzter Satz des angefochtenen Dekrets) und dürfe er keine Übergangsschädigungen verlangen (Artikel 3 § 2). Er mache sich bei Übertretung dieser Bestimmungen strafbar (Artikel 11 § 1 1° und 2°).

Nun, da das Dekret den Sportvereinen Beschränkungen auferlege, könne die erste klagende Partei durch das angefochtene Dekret direkt und nachteilig getroffen werden.

A.4.2. Die VoE Koninklijke Sportklub Tongeren zähle sowohl professionelle als auch nichtprofessionelle, aber bezahlte Sportler zu ihren Mitgliedern. Artikel 3 ihrer Satzung zufolge habe die Vereinigung als statutarisches Ziel « die Entwicklung der Jugend durch die Ausübung athletischer Sportarten ».

Die zweite klagende Partei müsse zulassen, daß bei ihr als nichtprofessionelle Sportler eingetragene Mitglieder von der dekretalen Freiheitsregelung Gebrauch machen würden, aufgrund deren sie mit diesen Mitgliedern keinen im Widerspruch zu dieser Regelung stehenden Arbeitsvertrag mehr abschließen könne.

Die zweite klagende Partei könne deshalb durch das Dekret direkt und nachteilig getroffen werden.

##### *Schriftsatz der Flämischen Regierung*

A.5.1. Aus der Darlegung ihres Interesses und den Klagegründen gehe hervor, daß die klagenden Parteien nur die Folgen anklagen würden, die das Dekret für die durch einen Arbeitsvertrag gebundenen nichtprofessionellen Sportler nach sich ziehe.

Das nachteilige Element, das in der Nichtigkeitklage angeklagt werde, sei begrenzt auf den Wortlaut « im Rahmen des Gesetzes vom 24. Februar 1978 über den Arbeitsvertrag für entlohnte Sportler » in Artikel 2<sup>o</sup> des angefochtenen Dekrets.

A.5.2. Die angeführten Nachteile würden durch eine Nichtigserklärung der angefochtenen Bestimmungen nicht aus der Welt geschafft.

Die strittige « Freiheitsregelung » sei auch ohne das Dekret anwendbar und *a fortiori* hinsichtlich der vertraglich eingestellten Sportler, auch wenn das Dekret zur Rechtssicherheit beitrage.

Das Interesse, das darin bestehe, daß in Ermangelung einer ausdrücklichen Rechtsbestimmung und wegen der Nichtverhängung von Strafmaßnahmen noch unrechtmäßige « Transferregelungen » erzwungen werden könnten, stelle ein unerlaubtes Interesse dar.

#### *Erwiderungsschriftsatz der klagenden Parteien*

A.6.1. In der Klageschrift werde nicht nur Kritik an den nachteiligen Folgen der Dekretsregelung auf die arbeitsrechtlichen Beziehungen innerhalb des belgischen Fußballwesens geübt.

Das tatsächlich vorhandene Interesse sei nicht nur daran zu messen, was in der Klageschrift bezüglich des durch die angefochtene Norm entstehenden Nachteils angeführt werde.

Wie aus der Darlegung des zweiten Klagegrunds ersichtlich sei, hätten die Kläger ebenfalls jedes Interesse daran, daß die unterschiedlichen Kategorien von Sportlern nicht in eine einzige Kategorie eingeteilt würden.

Sie hätten ebenfalls ein Interesse daran, sich gegen eine Regelung zur Wehr zu setzen, die Auswirkungen außerhalb der Flämischen Gemeinschaft habe, was die Führung der Fußballvereine und der Sportler erheblich erschwere.

A.6.2. Das vorstehend erwähnte Interesse reiche weiter als die « Transferregelung ».

Die Flämische Regierung gehe davon aus, daß das angefochtene Dekret den bestehenden Normen bezüglich der Transferregelung nichts hinzufüge und scheine zu behaupten, daß das Dekret lediglich Regeln für den Transfer enthalte. Dieser Ausgangspunkt sei faktisch unrichtig, wie dies sich aus den Klagegründen ergebe.

Diese Einrede sei so eng mit der Begründetheit der Klagegründe verbunden, daß sie nicht die Unzulässigkeit zur Folge haben könne.

#### *In bezug auf den Umfang der Klage*

##### *Schriftsatz der Flämischen Regierung*

A.7. Die Klage müsse auf die Bestimmungen beschränkt werden, gegen die tatsächlich Klagegründe angeführt würden.

Der erste, der zweite und der vierte Klagegrund bezögen sich lediglich auf Artikel 3 des angefochtenen Dekrets vom 24. Juli 1996, insofern diese Bestimmung auf die nichtprofessionellen Sportler anwendbar sei, die mit einem Arbeitsvertrag angestellt seien, jedoch nicht mehr verdienten als den im Gesetz vom 24. Februar 1978 über den Arbeitsvertrag für entlohnte Sportler vorgesehenen Mindestlohn.

Der dritte Klagegrund, der gegen alle Bestimmungen des angefochtenen Dekrets gerichtet sei, führe eine Übertretung der territorialen Zuständigkeit an, doch das Dekret enthalte keinerlei Bestimmung zur Festlegung der territorialen Anwendbarkeit.

#### *Erwiderungsschriftsatz der klagenden Parteien*

A.8. Die klagenden Parteien könnten schwerlich - außer den Behauptungen in bezug auf den dritten Klagegrund - abstreiten, daß der Umfang der Nichtigkeitsklärung in dem Maße der Anerkennung der Wohlbegründetheit der Klagegründe und der Anfechtung der Bestimmungen in jedem dieser Klagegründe zu beschränken sei.

Insofern die Einrede die Argumente bezüglich des Interesses wiederhole, sei auf die vorstehenden Ausführungen zu verweisen.

#### *Hinsichtlich der Klagegründe*

##### *Erster Klagegrund*

##### *Klageschrift*

A.9.1. Die Artikel 3, 4, 5, 6, 7 und 11 § 1 des Dekrets würden gegen die zuständigkeitsverteilenden Regeln des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen verstoßen, insbesondere gegen Artikel 4 9°, der die den Sport betreffende Zuständigkeit als eine kulturelle, den Gemeinschaften zugewiesene Angelegenheit definiere, und gegen Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 12°, der das Arbeitsrecht als föderale Zuständigkeit definiere.

A.9.2. Aus der Definition des nichtprofessionellen Sportlers in Artikel 2 2° des angefochtenen Dekrets folge, daß der durch einen Arbeitsvertrag gebundene Sportler - mit Ausnahme des im Rahmen des Gesetzes vom 24. Februar 1978 über den Arbeitsvertrag für entlohnte Sportler eingegangenen Arbeitsvertrags - unter die Anwendung sowohl des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge als auch des angefochtenen Dekrets falle.

Solch ein Arbeitsvertrag einerseits und der durch das Dekret vorgesehene Mitgliedschaftsvertrag andererseits könnten weder unabhängig voneinander bestehen noch jeder einer eigenen Rechtsregelung unterliegen.

A.9.3. Die in Artikel 4 des angefochtenen Dekrets genannte Nichtigkeit der Klauseln, die die Rechte der nichtentlohten Sportler beeinträchtigen oder ihnen schwerere Verpflichtungen auferlegen würden, gelte auch hinsichtlich der arbeitsrechtlichen Rechte und Pflichten.

A.9.4. Das in Artikel 3 § 2 des angefochtenen Dekrets angeführte Verbot, irgendeine Entschädigung bei der ordnungsgemäßen Kündigung eines Vertrags zwischen Sportler und Sportverein zu leisten, schließe die Zahlung arbeitsrechtlich zulässiger Ausbildungskosten aus.

A.9.5. Die Wettbewerbsverbotsklausel im Sinne von Artikel 6 des angefochtenen Dekrets und die Schiedsklausel im Sinne von Artikel 7 dieses Dekrets beträfen Angelegenheiten, die in dem Gesetz über die Arbeitsverträge geregelt seien.

A.9.6. Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen könne im vorliegenden Fall nicht angeführt werden, da die angefochtenen Bestimmungen für die Ausübung der den Sport betreffenden Zuständigkeit nicht nötig seien, eine differenzierte Behandlung nicht möglich sei und die Zuständigkeitsüberschreitung mehr als unbedeutend sei.

#### *Schriftsatz der Flämischen Regierung*

A.10. Der Klagegrund habe keine faktische Grundlage. Für die begrenzte Kategorie von Sportlern, auf die sowohl das angefochtene Dekret als auch das Gesetz vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge anwendbar seien, würden beide Regelungen kumulativ gelten und werde die Gesetzgebung über die Arbeitsverträge nicht ausgeschaltet.

Das Dekret beziehe sich auf den Mitgliedschaftsvertrag und habe nicht die arbeitsrechtlichen Konsequenzen, die die klagenden Parteien darin sähen; der arbeitsrechtliche Schadensersatz für Vertragsbruch sei

von dem Dekret nicht betroffen. Das Dekret verhindere auch nicht, daß Verträge für länger als ein Jahr abgeschlossen würden, und Arbeitsverträge könnten auch weiterhin zu jedem Zeitpunkt gekündigt werden.

Ebensowenig würden die arbeitsrechtlichen Regelungen hinsichtlich der «Wettbewerbsverbotsklausel» oder der « Schiedsklausel » verletzt.

Daß das Dekret Auswirkungen in bezug auf Arbeitsverträge und die vertragliche Freiheit habe, bedeute noch nicht, daß der Dekretgeber sich auf das Gebiet der föderalen Zuständigkeit hinsichtlich des Arbeitsrechts begeben habe.

Die Ausführungen der klagenden Parteien hinsichtlich des Artikels 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen seien nicht sachdienlich.

Die klagenden Parteien behaupteten, es sei kein Unterschied zu machen zwischen der rein sportlichen « Mitgliedschaftsvereinbarung » oder dem « Beitritt » und dem etwaigen Arbeitsvertrag zwischen einem Spieler und seinem Klub. Genau diese Unterscheidung hätten sie sich jahrelang zunutze gemacht, um Spieler, die ihren Arbeitsvertrag ordnungsgemäß gekündigt hätten, daran zu hindern, für einen neuen Arbeitgeber zu spielen, bis eine Transferentschädigung gezahlt worden sei.

#### *Schriftsatz des Ministerrats*

A.11.1. Der Ministerrat beschränke sich bei seinen Ausführungen auf die Klagegründe, die auf der angeblichen Verletzung der Regeln zur Festlegung der jeweiligen Zuständigkeit des Staates, der Gemeinschaften und der Regionen beruhen würden.

A.11.2. Der erste Klagegrund könne sich nur auf die Sportler beziehen, auf die sowohl das angefochtene Dekret als auch die Gesetzgebung über die Arbeitsverträge anwendbar seien. Der Klagegrund habe nur den Satzteil *in fine* von Artikel 2 2° des Dekrets vom 24. Juli 1996 im Auge.

A.11.3. Selbst in seiner begrenzten Tragweite entbehre der Klagegrund einer faktischen Grundlage. Die angefochtenen Bestimmungen beträfen weder das Arbeitsrecht, noch würden sie sich auf jene des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge auswirken. Das gehe auch deutlich aus den Vorarbeiten zum angefochtenen Dekret hervor.

In seinem Gutachten habe der Staatsrat keine kompetenzrechtlichen Einwände geäußert. Hinsichtlich des Verbots der Schiedsklauseln erkläre der Staatsrat, daß der Dekretgeber in jedem Fall unter Anwendung von Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen befugt sei, um von Artikel 1676 des Gerichtsgesetzbuches abzuweichen.

#### *Erwiderungsschriftsatz der klagenden Parteien*

A.12. Es sei zu bezweifeln, ob ein arbeitsrechtlich gebundener Sportler und sein Sportverein parallel hierzu noch durch eine davon zu trennende « Mitgliedschaftsvereinbarung » gebunden sein könnten.

Das System mit zwei parallelen Vereinbarungen, die überdies jeweils einer eigenen Regelung unterliegen würden, sei rein theoretisch, und es sei nicht ersichtlich, wie dies in der Praxis durchführbar wäre.

Das Dekret scheine von dem Grundsatz auszugehen, daß Arbeitsverträge jederzeit durch eine Kündigung mit Zahlung einer Entschädigung beendet werden könnten. Dabei handele es sich grundsätzlich um eine ordnungswidrige Beendigung des Vertrags.

Ein Dekretgeber könne nicht, ohne die Befugnisse zu überschreiten, die innerhalb der föderalen Gesetzgebung als ordnungswidrig angesehene Weise der Beendigung des Arbeitsvertrags als Ausgangspunkt für die Funktionsfähigkeit der Dekretsregelung der « Beendigung der Mitgliedschaft » nehmen.

Bei der Anmerkung, die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates habe keinerlei zuständigkeitsrechtliche

Bedenken gehabt, werde aus den Augen verloren, daß der Staatsrat sich nicht über einen Entwurf mit der Tragweite der endgültigen Bestimmungen ausgesprochen habe.

### *Zweiter Klagegrund*

#### *Klageschrift*

A.13.1. Das angefochtene Dekret in seiner Gesamtheit verletze den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung enthaltenen Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, indem er eine gleiche Behandlung für alle Sportler vorsehe, die nicht unter die Anwendung des Gesetzes vom 24. Februar 1978 fallen würden.

A.13.2. Diese gleiche Behandlung betreffe sehr unterschiedliche Kategorien von Sportlern, angefangen vom echten, nichtentlohnten Amateur über die durch einen Arbeitsvertrag gebundenen Sportler unterhalb einer Lohngrenze von 520.116 Franken pro Jahr bis hin zum höchstbezahlten selbständigen Berufssportler.

#### *Schriftsatz der Flämischen Regierung*

A.14. Die Sportler, auf die das Dekret anwendbar ist, befänden sich hinsichtlich der beanstandeten Freiheitsregelung nicht in einer wesentlich unterschiedlichen Situation.

Übrigens gebe es wohl eine Rechtfertigung für den Behandlungsunterschied zwischen den dem Dekret unterworfenen Sportlern, die nicht mehr als den kraft des Gesetzes vom 24. Februar 1978 über den Arbeitsvertrag für entlohnte Sportler festgelegten Mindestlohn verdienen würden, und den ausschließlich diesem Gesetz unterworfenen Sportlern, die wohl mehr verdienen würden.

#### *Erwiderungsschriftsatz der klagenden Parteien*

A.15. Der Klagegrund fechte alle Bestimmungen des Dekrets an - mit anderen Worten das gesamte Statut der davon betroffenen Sportler - und nicht nur die sogenannte « Freiheitsregelung ».

Es werde nicht angeführt, daß eine Unterscheidung auf der Grundlage einer Lohngrenze nicht gerechtfertigt wäre. Der Klagegrund übe Kritik an der Gleichstellung von einerseits dem « echten » unbezahlten Amateursportler und andererseits dem selbständigen Sportler, der eine hohe Vergütung erhalte, jedoch die Lohngrenze nicht überschreite, da er keinen Lohn erhalte. Letzterer sei viel eher vergleichbar mit dem bezahlten Sportler, auf den sich das Gesetz vom 24. Februar 1978 bezieht.

Im Gesetz vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge werde tatsächlich ein Unterschied auf der Grundlage von Kriterien in bezug auf den Lohn, das Dienstalter und die Art der Funktion gemacht.

### *Dritter Klagegrund*

#### *Klageschrift*

A.16.1. Weil sie nicht selbst den territorialen Wirkungsbereich festlegen würden, würden alle Bestimmungen des Dekrets den Territorialitätsgrundsatz von Artikel 127 § 2 der Verfassung verletzen.

A.16.2. Eine verfassungskonforme Interpretation des territorialen Wirkungsbereichs müßte zum Schluß führen können, daß keine Verletzung des Artikels 127 § 2 der Verfassung vorliege, aber solch eine Interpretation würde die Tragweite des Dekrets dermaßen einschränken, daß die Angelegenheit, auf die es sich beziehe, zum größten Teil ungeregelt bleibe.

Bei einer verfassungskonformen Interpretation komme das Dekret nämlich nicht zur Anwendung bei Transfers von und zu einem anderen Sprachgebiet als dem niederländischsprachigen. Außerdem sei das Dekret nicht auf sportliche Betätigung im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt anwendbar, da es dort so gut wie keine Einrichtungen gebe, die sich ausschließlich mit der Ausübung des Sports in Flandern befassen würden und

deshalb als ausschließlich zur Flämischen Gemeinschaft gehörend angesehen werden müßten.

A.16.3. In jedem Fall würde das Dekret, es sei denn, es sei bedeutungslos, die territorialen Zuständigkeitsregeln verletzen.

*Schriftsatz der Flämischen Regierung*

A.17.1. Das Dekret enthalte keine Bestimmungen hinsichtlich seiner territorialen Geltung und müsse im Zusammenhang mit den die territoriale Zuständigkeit abgrenzenden Verfassungsbestimmungen gelesen werden.

Wenn der Normgeber nicht festlege, wo die von ihm erlassene Regel angewandt werden müsse, dann sei seine Norm ohne weiteres auf sein territoriales Zuständigkeitsgebiet und grundsätzlich in Übereinstimmung mit der Zuständigkeitsverteilung anwendbar.

A.17.2. Die Freiheitsregelung müsse von allen im niederländischen Sprachgebiet niedergelassenen Sportvereinen eingehalten werden, sowie von allen im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt niedergelassenen Sportvereinen, die wegen ihrer Aktivitäten als ausschließlich zur Flämischen Gemeinschaft gehörend zu betrachten seien.

Außer den von den klagenden Parteien erwogenen Situationen gebe es noch zahllose andere Situationen, auf die das Dekret anwendbar sei, auch in zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt.

Es bestünden noch gewisse « flämische Brüsseler » Sportvereine, die Zuschüsse der Flämischen Gemeinschaft in Anspruch nähmen. Diese könnten nicht gleichzeitig der Flämischen Gemeinschaft unterworfen sein und ihr nicht unterworfen sein, je nachdem, ob es darum gehe, Rechte in Anspruch zu nehmen oder Verpflichtungen einzuhalten, die sich aus der Gesetzgebung der Flämischen Gemeinschaft ergäben.

*Schriftsatz des Ministerrats*

A.18. Mangels einer Präzisierung werde der territoriale Wirkungsbereich des Dekrets durch Artikel 127 § 2 der Verfassung festgelegt.

Eine mangelnde Präzisierung könne aber nicht zur Schlußfolgerung führen, daß die die Autonomie der Flämischen Gemeinschaft festlegenden Regeln verletzt würden.

*Schriftsatz und Erwidernsschriftsatz der Regierung der Französischen Gemeinschaft*

A.19.1. Mit dem am 23. Februar 1997 eingereichten Schriftsatz möchte die Regierung der Französischen Gemeinschaft dem Verfahren beitreten, ohne im ersten Stadium des Verfahrens besondere Anmerkungen vorzubringen.

A.19.2. In ihrem Erwidernsschriftsatz möchte die Regierung der Französischen Gemeinschaft ihre Einwände gegen den dritten Klagegrund zur Kenntnis bringen.

Die These des Ministerrats werde zur Kenntnis genommen, wonach das Dekret sich bezüglich der territorialen Zuständigkeit jeder Kritik entziehe, da es nicht selbst seine Lokalisierungskriterien festlege.

Die von der Flämischen Regierung dargelegten Argumente stützten sich jedoch auf eine unannehmbare Auslegung.

A.19.3. Gemäß der Rechtsprechung des Hofes, und insbesondere den Urteilen Nrn. 9 und 10 vom 30. Januar 1986, müsse jede Regelung innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches eingeordnet werden können und müsse jede gemischte Situation vermieden werden.

Die Auslegung der Flämischen Regierung in bezug auf die Lokalisierungskriterien, die diesbezüglich anwendbar wären, führe jedoch zum Entstehen von gemischten Situationen.

In der Annahme, die Französische Gemeinschaft würde die Zahlung einer Ausbildungsentschädigung verlangen in den Fällen, wo diese Entschädigung durch das angefochtene Dekret verboten sei, könnte das Dekret der Französischen Gemeinschaft - ohne dem flämischen Dekret zu widersprechen - nur die Situation des Transfers von einem Klub der Französischen Gemeinschaft zu einem anderen Klub derselben Gemeinschaft regeln.

In allen anderen Hypothesen gäbe es je nach Fall eine Konfliktsituation oder eine alleinige Anwendung des flämischen Dekrets.

Um Zuständigkeitskonflikte zu vermeiden, müsse der Anwendungsbereich des Dekrets begrenzt werden, entweder auf Vereine, die einen Amateursportler ausgebildet hätten, oder auf Vereine, die den Transfer eines nichtprofessionellen Sportlers vornehmen würden, der von einem anderen Verein ausgebildet worden sei. Hieraus ergebe sich, daß das Dekret der Flämischen Regierung selbst bei Ermangelung des Lokalisierungskriteriums die Keime einer Zuständigkeitsüberschreitung enthielten.

A.19.4. Sodann scheine die Flämische Gemeinschaft aus der Tatsache, daß ein Brüsseler Verein die Zuschüsse dieser Gemeinschaft in Anspruch nehme, zu schließen, daß das angefochtene Dekret anwendbar sei, was im Widerspruch zu Artikel 127 § 2 der Verfassung stehen würde.

Unabhängig von der Frage, durch welche Gemeinschaft ein Verein Zuschüsse erhalte, müsse bestimmt werden, ob der Verein aufgrund seiner Tätigkeit der einen oder der anderen Gemeinschaft unterstehe.

*Erwiderungsschriftsatz der klagenden Parteien*

A.20. Der Gegenstand der Dekretsregelung sei nicht innerhalb des Gebietes einzuordnen, für das die Flämische Gemeinschaft zuständig sei.

Die wallonischen Vereine und die Brüsseler Vereine, die aufgrund ihrer Tätigkeit nicht als ausschließlich zur Flämischen Gemeinschaft gehörend zu betrachten seien, müßten die angefochtene Regelung einhalten, unter Strafe der Mittäterschaft oder der Mitverantwortung für Verstöße gegen das angefochtene Dekret.

Für die erste klagende Partei sei die Anwendung der nach Gemeinschaften unterschiedlichen Regelung bereits problematisch, doch es sei nicht machbar, die angefochtene Dekretsregelung mit ihren über das Gebiet der Flämischen Gemeinschaft hinausreichenden Auswirkungen korrekt anzuwenden, während außerhalb dieses Gebietes andere Regeln gelten würden.

*Vierter Klagegrund*

*Klageschrift*

A.21.1. Artikel 3 § 1 des Dekrets ermögliche die rückwirkende Kündigung eines Vertrags zwischen dem nichtentlohnten Sportler und seinem Sportverein, was im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung stehe, in Verbindung mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit.

A.21.2. Der angefochtenen Bestimmung zufolge sei ein am 30. Juni abgeschickter eingeschriebener Brief am darauffolgenden 1. Juli wirksam, selbst wenn dieser Brief möglicherweise seinen Adressaten noch nicht erreicht habe. Das am 1. oder 2. Juli Nichtanerkennen der Folgen eines am 30. Juni abgesandten Briefes wäre im Prinzip strafbar. Außerdem stünden die Folgen einer derartigen Kündigung im Widerspruch zur Rechtssicherheit, auf die ein Sportverein oder -verband Recht habe.

*Schriftsatz der Flämischen Regierung*

A.22.1. Der Klagegrund führe zwar die Verletzung des verfassungsmäßigen Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung an, werde aber ausschließlich als eine Verletzung des Grundsatzes der Rechtssicherheit dargelegt. Die klagenden Parteien würden nicht präzisieren, welche Kategorien von Personen untereinander verglichen werden müßten und würden keine Diskriminierung anführen.

A.22.2. Der Klagegrund sei nicht zulässig wegen Mangels an Interesse. Der «Koninklijke Belgische Voetbalbond» habe um eine Anpassung der Frist gebeten, innerhalb deren die Kündigung erfolgen könne, und dieser Bitte sei stattgegeben worden, indem die in Artikel 3 § 1 Absatz 3 des angefochtenen Dekrets vorgeschriebene Frist vom 1. bis zum 30. Juni ersetzt worden sei durch eine Frist, die vom 15. März bis zum 15. April laufe.

A.22.3. Der Klagegrund entbehre einer faktischen Grundlage. Die angefochtene Bestimmung sei nicht rückwirkend. Daß der Kündigungsbrief am Ende der Kündigungsfrist abgeschickt werden könne und möglicherweise erst nach dem 1. Juli empfangen werde, verleihe der Kündigung noch keine rückwirkende Kraft.

Der Klagegrund entbehre auch einer faktischen Grundlage, insofern die klagenden Parteien davon ausgehen würden, daß «das am 1. oder 2. Juli Nichtanerkennen der Folgen eines am 30. Juni abgesandten Briefes» im Prinzip strafbar wäre. In Ermangelung einer Schuld sei in dieser Hypothese Strafbarkeit nämlich ausgeschlossen.

#### *Erwiderungsschriftsatz der klagenden Parteien*

A.23.1. Die Flämische Regierung mache geltend, es werde nicht ausdrücklich vermerkt, im Vergleich zu welchen anderen Rechtsunterworfenen die Kläger diskriminiert würden.

Gemäß der Rechtsprechung des Hofes, und insbesondere dem Urteil Nr. 10/93 vom 11. Februar 1993 (Erw. A.1.6 und B.9.1), sei ein ausdrücklicher Vergleich mit einer anderen Kategorie von Bürgern jedoch nicht erforderlich.

A.23.2. Die Einrede aus Mangel an Interesse sei abzuweisen. Die Anpassung der Frist, in der eine Kündigung erfolgen könne, sei unter Vorbehalt der Nichtigkeitsklage beantragt worden.

Die Möglichkeit, mit einer Kündigung konfrontiert zu werden, die eine rückwirkende Kraft haben könne, werde nicht ungeschehen gemacht, und die grundlegende Dekretsregelung bleibe erhalten.

A.23.3. Die Dekretsregelung sehe ausdrücklich vor, daß das Kündigungsschreiben am 1. Juli wirksam werde, ungeachtet dessen, ob das Schreiben an diesem Tag bereits beim Empfänger eingegangen sei oder nicht.

Die strafrechtlichen Folgen könne man bezweifeln, doch zivilrechtlich bleibe in jedem Fall eine rückwirkende Kraft möglich.

- B -

#### *Hinsichtlich der Zulässigkeit*

##### *In bezug auf die Prozeßfähigkeit der klagenden Parteien*

B.1.1. Die klagenden Parteien stellen sich dem Hof in ihrer Eigenschaft als Vereinigungen ohne Erwerbszweck vor.

Die Flämische Regierung und der Ministerrat führen an, daß die klagenden Parteien nicht über die erforderliche Prozeßfähigkeit verfügen würden, um als Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit vor

Gericht aufzutreten, da sie nicht den Bedingungen hinsichtlich der Veröffentlichung gerecht würden, die im Gesetz vom 27. Juni 1921 zur Gewährung der Rechtspersönlichkeit an Vereinigungen ohne Erwerbszweck und an gemeinnützige Anstalten (im folgenden: VoE-Gesetz) festgelegt seien.

B.1.2. Aus den Unterlagen der Akte geht hervor, daß die Satzung der klagenden Parteien in den Beilagen zum *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wurden.

Aus den Unterlagen der Akte geht ebenfalls hervor, daß vor Abschluß der Verhandlung die Personalien der Verwaltungsratsmitglieder, die den Beschluß zur Einreichung der Klage getroffen haben, in den Beilagen zum *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wurden.

B.1.3. Da nun den Veröffentlichungsbedingungen im Sinne des Gesetzes über die Vereinigungen ohne Erwerbszweck Genüge geleistet ist, wird die Einrede abgewiesen.

#### *In bezug auf das Interesse der klagenden Parteien*

B.2.1. Die klagenden Parteien können unmittelbar und in ungünstigem Sinne von den angefochtenen Dekretsbestimmungen betroffen sein, insofern das Dekret zwingende Bestimmungen enthält in bezug auf die Bedingungen der Beendigung von Mitgliedschaftsvereinbarungen zwischen einem Verein und seinen Mitgliedern, deren Nichterfüllung unter Strafe gestellt wird.

B.2.2. Die klagenden Parteien weisen das rechtlich erforderliche Interesse auf.

*In bezug auf den Umfang der Klage*

B.3. Der Hof, der den Umfang der Klage anhand des Inhaltes der Klageschrift bestimmen muß, und insbesondere auf der Grundlage der Darlegung der Klagegründe, stellt fest, daß zwar die Nichtigerklärung des gesamten Dekrets gefordert wird, daß jedoch nur in bezug auf die Artikel 2 2°, 3 bis 7 und 11 § 1 dargelegt wird, inwiefern sie gegen die in den Klagegründen angeführten Bestimmungen verstoßen sollen.

Der Hof beschränkt somit seine Prüfung auf die vorstehenden Dekretsbestimmungen.

*Zur Hauptsache**Erster Klagegrund*

B.4. Der gegen die Artikel 3, 4, 5, 6, 7 und 11 § 1 des Dekrets vom 24. Juli 1996 gerichtete Klagegrund führt einen Verstoß gegen das Sondergesetz vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen an, und insbesondere seiner Artikel 4 9° und 6 § 1 VI Absatz 5 12°.

B.5.1. Artikel 3 § 1 Absatz 1 des Dekrets vom 24. Juli 1996 besagt:

« Nichtprofessionelle Sportler haben das Recht, den Vertrag zwischen ihnen und ihren Sportvereinen jährlich zu kündigen. Es handelt sich hierbei um die Mitgliedschaftsvereinbarung, mit der nichtprofessionelle Sportler bei ihrem Beitritt zum Sportverein die mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten anerkennen, insofern diese Rechte und Pflichten nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Dekrets oder anderen zwingenden Rechtsbestimmungen stehen. »

Die Absätze 2 und 3 desselben Paragraphen beziehen sich auf den Zeitraum, innerhalb dessen der betreffende Vertrag beendet werden kann.

Laut Absatz 4 sind die Sportvereine und -verbände verpflichtet, die Folgen einer ordnungsmäßigen Beendigung des Vertrags sowie die freie Wahl des Anschlusses an einen neuen Sportverein anzuerkennen.

B.5.2. Artikel 3 § 2 des angefochtenen Dekrets lautet:

« Bei der ordnungsmäßigen Beendigung eines Vertrags zwischen einem nichtprofessionellen Sportler und seinem Sportverein infolge oder in Verbindung mit dem Transfer des nichtprofessionellen Sportlers an einen anderen Verein ist die Zahlung irgendeiner Entschädigung in gleich welcher Form oder unter gleich welcher Bezeichnung verboten. Dies gilt auch für den Fall, daß der nichtprofessionelle Sportler seinen Vertrag ordnungsmäßig beendet, um zu einem anderen Sportverein überzuwechseln, und dort ein Statut als professioneller Sportler annimmt. »

B.5.3. Artikel 4 des Dekrets lautet:

« Nichtig ist jede Bestimmung eines Reglements oder eines Vertrags, die im Widerspruch zu diesem Dekret und dessen Ausführungserlassen darauf abzielt, die Rechte des nichtprofessionellen Sportlers anzutasten oder ihm schwerere Verpflichtungen aufzuerlegen. »

B.5.4. Artikel 5 des Dekrets regelt die Form und den Inhalt des Vertrags sowie die Erteilung von Informationen an neue Mitglieder von Sportvereinen und -verbänden.

B.5.5. Die Artikel 6 und 7 des Dekrets besagen:

(Art. 6) « Alle Wettbewerbsverbotsklauseln sind ungültig. »

(Art. 7) « Alle Schiedsvereinbarungen, die vor dem Entstehen einer Streitigkeit, zu der die Anwendung dieses Dekrets Anlaß geben kann, geschlossen werden, sind von Rechts wegen nichtig. »

B.5.6. Schließlich sieht Artikel 11 § 1 des Dekrets strafrechtliche Maßnahmen für die Nichteinhaltung verschiedener Bestimmungen von Artikel 3 des Dekrets vor.

B.6. Das Dekret vom 24. Juli 1996 « zur Festlegung der Rechtsstellung der nichtprofessionellen Sportler » bezieht sich auf den Sport, das heißt einen Sachbereich, der durch Artikel 4 9° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen ausdrücklich den Gemeinschaften zugeteilt wurde.

Es muß davon ausgegangen werden, daß der Verfassungsgeber und der Sondergesetzgeber den Gemeinschaften und den Regionen die vollständige Befugnis zur Herausgabe von Regeln erteilt haben, die den ihnen zugeteilten Sachbereichen eigen sind, es sei denn - was im vorliegenden Fall

nicht zutrifft - sie hätten anders entschieden.

Die angefochtenen Bestimmungen gehören daher zum Zuständigkeitsbereich des Dekretgebers.

Insofern der Klagegrund einen Verstoß gegen Artikel 4 9° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen geltend macht, ist er unbegründet.

B.7. Die klagenden Parteien machen jedoch ebenfalls einen Verstoß gegen die Befugnis in bezug auf das Arbeitsrecht geltend, die der Föderalbehörde durch Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 12° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 vorbehalten ist.

B.8.1. Dieser Klagegrund betrifft nur die angefochtenen Dekretsbestimmungen, insofern diese sich auf Sportler beziehen, die in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zu ihrem Sportverein stehen.

Der Klagegrund entbehrt somit einer faktischen Grundlage, insofern das Dekret sich auf Sportler bezieht, die nicht durch einen Arbeitsvertrag mit ihrem Sportverein verbunden sind oder die das Statut als Selbständiger haben.

B.8.2. Der Klagegrund entbehrt ebenfalls einer faktischen Grundlage in bezug auf die Sportler, die jährliche Bezüge von mehr als 520.116 Franken (1997) erhalten. Aus der Beschreibung des « nichtprofessionellen Sportlers » in Artikel 2 2° des Dekrets vom 24. Juli 1996 geht jedoch hervor, daß das Dekret nicht auf Sportler Anwendung findet, die durch einen Arbeitsvertrag im Rahmen des Gesetzes vom 24. Februar 1978 über den Arbeitsvertrag für entlohnte Sportler gebunden sind.

B.9. Im Rahmen der « Freiheitsregelung » von Kapitel 2 des Dekrets haben nichtprofessionelle Sportler das Recht, den Vertrag mit ihrem Sportverein jährlich durch einen Einschreibebrief zu beenden (Artikel 3 § 1) und ist jegliche Entschädigung bei der ordnungsgemäßen Beendigung dieses Vertrags beim oder in Verbindung mit dem Transfer an einen anderen Verein verboten (Artikel 3 § 2).

Bei der Erörterung im parlamentarischen Ausschuß erklärte der zuständige Minister im Zusammenhang mit einem Abänderungsantrag, der darauf ausgerichtet war, für volljährige nichtprofessionelle Sportler die Möglichkeit zum Abschluß eines Mehrjahresvertrags auf freiwilliger Basis

vorzusehen,

« daß der Abänderungsantrag überflüssig ist, da es keinen Widerspruch zum Arbeitsrecht gibt. Er geht davon aus, daß es einen Unterschied gibt zwischen einem Sportvertrag und einem Arbeitsvertrag, wenn er beendet wird. Der Arbeitsvertrag unterliegt der föderalen Gesetzgebung, in der bestimmte Fristen und Entschädigungen vorgesehen sind. Nichtprofessionelle Sportler können ihren Vertrag beenden, was sie jedoch nicht von ihren arbeitsrechtlichen Verpflichtungen befreit, sie aber von Transferentschädigungen befreit. Er bestätigt, daß nichtprofessionelle Sportler, die ihren Arbeitsvertrag kündigen, im Laufe des Monats Juni einen zweiten Einschreibebrief einschicken müssen, um ihre Mitgliedschaft zu kündigen » (*Dok.*, Flämisches Parlament, 1995-1996, Nr. 342-3, S. 17).

Bezüglich der Art des Vertrags ist in Artikel 3 § 1 vorgesehen, daß es sich handelt um eine

« Mitgliedschaftsvereinbarung, womit nichtprofessionelle Sportler bei ihrem Eintritt in den Sportverein die Rechte und Pflichten dieses Vereins annehmen, insofern diese Rechte und Pflichten nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Dekrets oder zu anderen zwingenden Rechtsbestimmungen stehen ».

Dieser Satz wurde hinzugefügt, nachdem in der Plenarsitzung des Flämischen Parlamentes ein Abänderungsantrag angenommen worden war, der wie folgt erläutert worden war:

« Es geht offensichtlich um eine Zuständigkeitsfrage, insbesondere in bezug auf Sportler, die einen Arbeitsvertrag haben und nicht mehr als 500.000 Franken verdienen. Diese Männer und Frauen unterliegen jedoch den Bestimmungen dieses neuen Dekrets und können also jedes Jahr in aller Freiheit den Klub wechseln, es sei denn, sie sind durch einen Arbeitsvertrag gebunden, der weiterhin gelten kann.

Eine Lösung könnte darin bestehen, jeden, der bezahlt wird, oder der einen Arbeitsvertrag hat, aus dem Anwendungsbereich dieses Dekrets auszuschließen. Dies würde unseres Erachtens jedoch das Dekret so sehr aushöhlen, daß dessen Zweckdienlichkeit in Frage gestellt werden könnte. Daher haben wir [...] einen Abänderungsantrag eingereicht, um eine Lücke [...] zu füllen. Andere Vereinbarungen oder zwingende Rechtsbestimmungen haben Vorrang vor diesem Dekret » (*Ausf. Ber.*, Flämisches Parlament, 3. Juli 1996, S. 3212).

Aus den obigen Darlegungen geht hervor, daß der Dekretgeber nicht die Absicht hatte, irgendeine arbeitsrechtliche Regelung festzulegen.

B.10. Es müssen jedoch die Folgen der angefochtenen Dekretsregelung für die nichtprofessionellen Sportler, die mit ihrem Sportverein einen Arbeitsvertrag abgeschlossen haben,

bei dem die Bezüge nicht mehr betragen als das, was im Gesetz vom 24. Februar 1978 über den Arbeitsvertrag für entlohnte Sportler vorgesehen ist, berücksichtigt werden.

Grundsätzlich und aufgrund des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge steht es den Parteien eines Arbeitsvertrags frei, dessen Dauer festzulegen und einen Vertrag für eine bestimmte Dauer oder für eine unbestimmte Dauer abzuschließen.

Aus der Art der Mitgliedschaftsvereinbarungen beziehungsweise Arbeitsverträge mit dem gleichen Sportverein ergibt sich, daß ein nichtprofessioneller Sportler, der das Recht in Anspruch nehmen möchte, die Mitgliedschaftsvereinbarung gemäß den angefochtenen Bestimmungen jährlich zu beenden, notwendigerweise auch den Arbeitsvertrag wird beenden müssen, wenn der Zeitpunkt der Beendigung der Vereinbarung beziehungsweise des Vertrags nicht übereinstimmt.

Das Recht, die Mitgliedschaftsvereinbarung mit einem bestimmten Sportverein jährlich zu beenden, kann somit im Widerspruch zur Vertragsfreiheit der Festlegung der Dauer des Arbeitsvertrags stehen. Es ist zu prüfen, ob dieses Recht mit den Gesetzesbestimmungen bezüglich der Beendigung der unbefristeten bzw. der befristeten Arbeitsverträge zu vereinbaren ist.

Insofern auch im Arbeitsrecht die Möglichkeit besteht, Arbeitsverträge zu kündigen - was bei unbefristeten Verträgen als allgemeine Regel gilt -, läßt die angefochtene Dekretsregelung die Zuständigkeit der Föderalbehörde in bezug auf das Arbeitsrecht unberührt, denn der nicht-professionelle Sportler kann das Ende seines Arbeitsvertrags mit dem Ende seiner Mitgliedschaftsvereinbarung übereinstimmen lassen.

Anders steht es jedoch um befristete Arbeitsverträge, deren Enddatum nicht mit dem Datum, an dem die Mitgliedschaftsvereinbarung jährlich gekündigt werden kann, übereinstimmt.

Allerdings ist es möglich, einen befristeten Arbeitsvertrag aufzukündigen, doch eine Kündigung im Widerspruch zu den vertraglich festgelegten Verpflichtungen bleibt eine ordnungswidrige Beendigung des Arbeitsvertrags, wobei die Entschädigung als Schadensersatz wegen fehlerhaften Verhaltens angesehen werden muß. Insofern beeinträchtigt die Freiheitsregelung von Artikel 3 § 1 des Dekrets die Befugnis des föderalen Gesetzgebers in bezug auf das Arbeitsrecht.

B.11. Aus den obigen Darlegungen ergibt sich, daß Artikel 3 § 1 des Dekrets, insofern er sich auf nichtprofessionelle Sportler bezieht, die mit ihrem Sportverein einen befristeten Arbeitsvertrag geschlossen haben, dessen Enddatum nicht mit dem Enddatum der Mitgliedschaftsvereinbarung übereinstimmt und bei dem die Bezüge nicht mehr betragen als das, was im Gesetz vom 24. Februar 1978 vorgesehen ist, im Widerspruch zu Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 12° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 steht und insofern für nichtig zu erklären ist.

B.12. Die Artikel 4 bis 7 des Dekrets - die zusammen Kapitel III «Garantien» bilden - sind durch den Dekretgeber als Garantien für die Freiheitsregelung vorgesehen und müssen zusammen mit den diesbezüglichen Bestimmungen in Artikel 3 gelesen werden, insbesondere mit Artikel 3 § 1 Absatz 1 zweiter Satz, wonach die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Dekrets oder zu anderen zwingenden Rechtsbestimmungen stehen dürfen.

Insofern die Artikel 4 und 5 sich auf Reglements von Sportvereinen und Sportverbänden sowie auf andere als arbeitsrechtliche Verhältnisse beziehen, entbehrt der Klagegrund einer faktischen Grundlage.

Auch die Bestimmungen der Artikel 6 und 7 des Dekrets sind als Regelungen über die Mitgliedschaftsvereinbarung und nicht über etwaige arbeitsrechtliche Verhältnisse zu betrachten und beeinträchtigen folglich nicht die föderale Befugnis bezüglich des Arbeitsrechts.

B.13. Schließlich ist der Dekretgeber aufgrund von Artikel 11 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen befugt, die Nichteinhaltung von Dekretsbestimmungen unter Strafe zu stellen, so wie es in Artikel 11 § 1 des Dekrets vorgesehen ist.

B.14. Aus den obigen Darlegungen ergibt sich, daß die im ersten Klagegrund angefochtenen Dekretsbestimmungen vom Dekretgeber im Rahmen der ihm zugeteilten Befugnisse angenommen wurden und insbesondere der durch Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 12° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 der Föderalbehörde vorbehaltenen Befugnis bezüglich des Arbeitsrechts keinen Abbruch tun, mit Ausnahme von Artikel 3 § 1 des Dekrets, der in dem in B.11 umschriebenen Maße für nichtig zu erklären ist.

### *Dritter Klagegrund*

B.15. Im dritten Klagegrund wird die territoriale Zuständigkeit des Dekretgebers zur Diskussion gestellt, während im zweiten Klagegrund der Verstoß gegen den verfassungsmäßigen Gleichheitsgrundsatz angeführt wird.

Die Prüfung der Übereinstimmung mit den Zuständigkeitsregeln muß der Prüfung der Vereinbarkeit mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung voraufgehen.

B.16. Gemäß dem dritten Klagegrund verstößt das gesamte Dekret, wenn man ihm eine sinnvolle Tragweite verleihen will, gegen den Territorialitätsgrundsatz von Artikel 127 § 2 der Verfassung, indem er nirgends festlegt, welchen territorialen Anwendungsbereich das Dekret hat.

B.17. Da das Dekret selbst keine Lokalisierungskriterien enthält, wird sein territorialer Anwendungsbereich durch Artikel 127 § 2 der Verfassung selbst geregelt und kann das Dekret nicht gegen diese Verfassungsbestimmung verstoßen.

B.18. Der dritte Klagegrund ist nicht begründet.

### *Zweiter Klagegrund*

B.19. Laut dem Klagegrund verstößt das gesamte Dekret gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem es eine identische Behandlung aller Sportler, auf die es anwendbar ist, vorsieht.

B.20. Der Hof sieht nicht ein, warum eine identische Behandlung im vorliegenden Fall nicht gerechtfertigt sein soll im Lichte der Zielsetzung des Dekrets, das darauf ausgerichtet ist, die grundlegenden Rechte aller nichtprofessionellen Sportler zu gewährleisten (*Dok.*, Flämischer Rat, 1995-1996, Nr. 342/1, S. 1, und ebenda, Nr. 342/3, S. 3, und *Ausf. Ber.*, Flämischer Rat, 3. Juli 1996, S. 3161).

B.21. Der zweite Klagegrund ist nicht begründet.



#### *Vierter Klagegrund*

B.22. Laut diesem Klagegrund verstößt Artikel 3 § 1 des Dekrets gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit, da er es ermöglicht, den Vertrag zwischen dem nichtprofessionellen Sportler und seinem Sportverein rückwirkend zu kündigen.

B.23. Die klagenden Parteien führen zwar einen Verstoß gegen den Verfassungsgrundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung an, doch sie beschreiben nicht, welche Kategorien von Personen miteinander zu vergleichen sind, und sie erläutern nicht, inwiefern eine bestimmte Kategorie von Personen im Vergleich zu einer anderen Kategorie diskriminiert würde.

Der Hof ist nicht befugt, einen Klagegrund zu prüfen, der in Wirklichkeit unmittelbar einen Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit geltend macht.

B.24. Der vierte Klagegrund ist nicht begründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erklärt Artikel 3 § 1 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 24. Juli 1996 zur Festlegung der Rechtsstellung der nichtprofessionellen Sportler für nichtig, soweit er sich auf nichtprofessionelle Sportler bezieht, die mit ihrem Sportverein durch einen befristeten Arbeitsvertrag verbunden sind, der zu einem späteren Zeitpunkt abläuft wie die Mitgliedschaftsvereinbarung;

weist die Klage im übrigen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 11. Februar 1998.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève